



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang	Potsdam, den 3. November 2009	Nummer 36
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
22.9.2009	Verordnung zur Änderung der Flächenpoolverordnung	750
22.9.2009	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kremmener Luch“	750
30.9.2009	Verordnung über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerber für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungsverordnung – BbgBAV)	758

Hinweis der Redaktion

Umstellung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg auf die elektronische Form ab Oktober 2009

Auf Grund des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 192) wird das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg künftig in elektronischer Form herausgegeben. Das Gesetz ist am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten. Das Blatt erscheint danach nur noch für eine kurze Übergangszeit in gedruckter Form und wird anschließend auf die elektronische Fassung umgestellt werden. Amtliche Fassung ist damit nur noch die elektronische Ausgabe, welche über das Internet unter der Adresse „www.landesrecht.brandenburg.de“ dauerhaft zum Abruf bereitgehalten wird. Der Abruf erfolgt unentgeltlich, die abgerufenen Dateien dürfen ebenfalls unentgeltlich gespeichert und ausgedruckt werden.

Die Einteilung des Blattes in zwei Teile, Teil I für Gesetze, Teil II für Verordnungen, bleibt erhalten. Mit der Umstellung auf die elektronische Form ist jedoch eine Änderung der Erscheinungsweise verbunden. Gesetze, Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen werden in einer jeweils eigenen Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes erscheinen und nicht mehr in einer periodischen Ausgabe zusammengefasst. Die Einzelausgabe trägt weiterhin die Jahrgangsbezeichnung, das Erscheinungsdatum und eine innerhalb des Jahrgangs fortlaufende Nummer. Die Seitenzählung erfolgt nicht mehr fortlaufend für den gesamten Jahrgang, sondern bezieht sich jeweils auf die einzelne Ausgabe. Eine veröffentlichte Vorschrift wird künftig nach der fortlaufenden Nummer der Ausgabe zitiert.

Für jedermann besteht daneben die Möglichkeit der Einsichtnahme in Sammlungen nichtamtlicher Papierausdrucke des Gesetz- und Verordnungsblattes bei den Amtsgerichten des Landes. Bei den Gemeinden soll das Gesetz- und Verordnungsblatt in elektronischer Form ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten werden; dort sollen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten auch Ausdrücke angefertigt werden.

Auf Wunsch besteht ferner die Möglichkeit, Papierausdrucke des elektronischen Gesetz- und Verordnungsblattes als Einzelausgabe oder im Abonnement gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb dieser – ebenfalls nichtamtlichen – Papierausgaben wird weiterhin die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen. Die Druckerei wird sich mit den bisherigen Abonnenten des Blattes in Verbindung setzen, um zu klären, ob der Bezug in Papierform fortgesetzt werden soll.

Verordnung zur Änderung der Flächenpoolverordnung

Vom 22. September 2009

Auf Grund des § 14 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), der durch Artikel 7 Nummer 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 79) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Dem § 4 der Flächenpoolverordnung vom 24. Februar 2009 (GVBl. II S. 111) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird über den Antrag auf Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Das Anerkennungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Potsdam, den 22. September 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kremmener Luch“

Vom 22. September 2009

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2, § 26b und § 78 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oberhavel wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Kremmener Luch“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 1 185 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Kremmen	Beetz	1, 5;
Kremmen	Kremmen	1, 2, 4, 6, 7, 21, 22, 24;
Kremmen	Sommerfeld	1;
Kremmen	Staffelde	18, 19.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführten vier topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 2 mit den laufenden Nummern 1 bis 13 aufgeführten Liegenschaftskarten.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist eine Zone 1 mit besonderen Regelungen zur Jagd auf einer Größe von rund 680 Hektar und eine Zone 2 mit besonderen Regelungen zur Nutzung des Grünlandes mit einer Größe von rund 420 Hektar festgesetzt. Die Grenzen der Zonen sind in den in Anlage 3 Nummer 1 genannten topografischen Karten mit den Blattnummern 1 bis 4 sowie in den in Anlage 3 Nummer 2 genannten Liegenschaftskarten mit den Blattnummern 1 bis 13 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten. Die Zonen 1 und 2 überlagern sich in zwei Teilflächen.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oberhavel, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes als großflächiges, naturnahes Niedermoorgebiet ist

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Moore und Sümpfe, der Moor- und Bruchwälder, der Schwimmblattgesellschaften und Röhrichte der Verlandungszonen und Gewässerufer, der Feucht- und Nasswiesen einschließlich ihrer Auflassungsstadien sowie der Kleingewässer;
 2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, beispielsweise Calla (*Calla palustris*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Breitblättriger Sitter (*Epipactis helleborine*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Färberscharte (*Serratula tinctoria*), Krebssschere (*Stratiotes aloides*) sowie verschiedene heimische Torfmoosarten (*Sphagnum* spp.);
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als unzerschnittener störungsarmer Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere
 - a) als Lebensraum für Säugetiere, Vögel und Amphibien sowie einer artenreichen, insbesondere an Moore, Sümpfe und Gewässer sowie Feucht- und Nasswiesen gebundenen Libellen- und Heuschreckenfauna, darunter im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, beispielsweise verschiedene Fledermausarten (*Microchiroptera* spp.), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
 - b) als Bestandteil des bedeutendsten binnenländischen Kranichrastplatzes in Mitteleuropa,
 - c) als Lebensraum und vitales Reproduktionszentrum für Fischotter und Elbebiber;
 4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung des wachsenden Niedermoors als Referenzfläche für die Niedermoorforschung;
 5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des überregionalen Biotopverbundes zwischen den Gewässersystemen von Elbe, Brandenburger/Mecklenburger Seenplatte, Oberer Havel und Oder-Havel-Kanal bis zur Oder.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung
1. eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Rhin-Havelluch“ (§ 2a Absatz 1 Nummer 9 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) in seiner Funktion
 - a) als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG, beispielsweise Eisvogel (*Alcedo atthis*), Große Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Zwergrohrdommel (*Ixobrychus minutus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope,
 - b) als Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten wie Kranich (*Grus grus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) sowie verschiedene Gänse- und Entenarten;
 2. der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kremmener Luch“ (§ 2a Absatz 1 Nummer 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit ihren Vorkommen von
 - a) natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions und Hydrocharitons, Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, Pfeifengraswiesen auf kalkreichen und torfigen Böden (*Molinion caeruleae*) sowie feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - b) Moorwäldern sowie Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) als prioritäre Biotope („prioritäre Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - c) Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Bauchiger Windschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und Schmalen Windschnecke (*Vertigo angustior*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4

Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

- (2) Es ist insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenschutzgesetz als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
 11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 12. zu baden oder zu tauchen;
 13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
 14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
 17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
 18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
 19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
 20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
 21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
 23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
 24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Absatz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland innerhalb der Zone 2 als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremate von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Raufutter verwertenden Großvieheinheiten (RGV) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Sekundärrohstoffdünger einzusetzen. § 4 Absatz 2 Nummer 23 gilt weiterhin,
 - b) auf der in den Karten gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung eingezeichneten Fläche (Pfeifengraswiesen) im Bereich der Flurstücke 2 bis 12 und 153 bis 158, Flur 4 der Gemarkung Kremmen über die Maßgaben nach Buchstabe a hinaus der Einsatz von Düngemitteln aller Art und die Nachsaat unzulässig ist,
 - c) § 4 Absatz 2 Nummer 24 gilt;
2. die den in § 1b Absatz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- a) in die in § 3 Absatz 2 Nummer 2 genannten Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) nur gesellschaftstypische Arten und in alle anderen Waldgesellschaften nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen. Es sind nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden,
- b) in Moorwäldern keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen,
- c) eine Nutzung ausschließlich einzelstammweise erfolgt und hydromorphe Böden nur bei Frost befahren werden,
- d) ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent am aktuellen Bestandesvorrat zu sichern ist. Dabei sind, sofern vorhanden, mindestens fünf Stämme Altholz je Hektar mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß bis zum Absterben aus der Nutzung zu nehmen und dauerhaft zu markieren,
- e) eine naturnahe Waldentwicklung mit einem Totholzanteil von mindestens zehn Prozent des aktuellen Bestandesvorrats zu sichern ist,
- f) § 4 Absatz 2 Nummer 23 gilt;
3. die den in § 1b Absatz 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
- a) Fanggeräte und Fangmittel so eingesetzt oder ausgestattet werden, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Bibers und des Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind,
- b) die Aufstellung von Hegeplänen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
- c) die in § 3 Absatz 2 Nummer 2 genannte Fischart (Schlammeitzger) ganzjährig geschont wird,
- d) der Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei vom Boot aus und unter Beachtung der Regelungen unter Nummer 5;
5. für den Bereich des Schiffs- und Bootsverkehrs die widmungsgemäße Nutzung des schiffbaren Landesgewässers „Ruppiner Wasserstraße“ mit der Maßgabe, dass
- a) das Befahren der Wasserfläche des so genannten „Beetzer Ecken“ entsprechend der Einzeichnung in den in § 2 Absatz 2 genannten topografischen Karten zulässig ist,
- b) das Befahren von außerhalb der betonnten Fahrrippe gelegenen Verlandungsbereichen, Röhrichtern und Schwimtblattzonen einschließlich eines 15 Meter breiten, vorgelagerten Pufferstreifens verboten bleibt soweit es die Gewässergröße zulässt. Davon ausgenommen ist das Befahren der Wasserflächen auf kürzestem Weg von und zu rechtmäßig bestehenden Steganlagen,
- c) das Befahren der Wasserflächen mit mehr als 8 Kilometer pro Stunde und das Anlegen am Ufer verboten bleibt;
6. für den Bereich der Jagd in der Zone 1 die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild mit der Maßgabe, dass
- a) die Jagd ausschließlich von den Ansitzeinrichtungen erfolgt, die in den in § 2 Absatz 2 genannten topografischen Karten eingetragen sind, wobei sie von den Ansitzen mit den Nummern 4, 5 und 6 ganzjährig, von den Ansitzen mit den Nummern 1, 2, 3 und 8 in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar des Folgejahres und von Ansitz Nummer 7 in der Zeit vom 1. August bis zum 28. Februar des Folgejahres zulässig ist,
- b) die Jagd über die Regelungen nach Buchstabe a hinaus durch zwei eintägige Bewegungsjagden im Zeitraum vom 1. Dezember eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgt. Die Standorte und die Anzahl der für die Bewegungsjagd erforderlichen mobilen Ansitze bedürfen der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde. Die Durchführung einer Bewegungsjagd ist jeweils eine Woche vorher schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- Die Durchführung zusätzlicher Bewegungsjagden ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- Die Anlage von Kirrungen gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg bleibt zulässig;
7. für den Bereich der Jagd außerhalb der Zone 1:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- aa) durch die oberste Jagdbehörde auf Antrag der unteren Naturschutzbehörde oder der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ein örtlich und zeitlich begrenztes Jagdverbot angeordnet werden kann, wenn dies zum Schutz des Reproduktions-, Rast- oder Mausergeschehens der in § 3 Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 2 Nummer 1 genannten Arten erforderlich ist,
- bb) die Jagd mit Ausnahme der Bewegungsjagden ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
- cc) die Jagd auf Federwild verboten ist,
- dd) die Fallenjagd in einem Abstand bis zu 300 Metern von den Gewässerufeln des Rhins, des Kremmener

Sees sowie des Beetzer Eckens verboten ist und im Übrigen nur Lebendfallen verwendet werden,

ee) die Baujagd in einem Abstand bis zu 100 Metern von den Gewässerufeln des Rhins, des Kremmener Sees sowie des Beetzer Eckens verboten ist,

b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd und die Anlage von Kirrungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Aufstellung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierzu soll unverzüglich erfolgen.

Im Übrigen bleibt die Anlage von Wildfütterungen, Ansaat-wildwiesen und Wildäckern unzulässig;

8. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, sofern sie nicht unter die Nummer 10 fallen, jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
9. die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht. Dazu gehören insbesondere auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt auf der Ruppiner Wasserstraße;
10. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das Einvernehmen kann durch Abstimmung eines Unterhaltungsplans hergestellt werden;
11. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
12. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;

13. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;

14. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn-tafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 (ABl. S. 1734) an Straßen und Wegen freigestellt;

15. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. der Gebietswasserhaushalt soll unter Berücksichtigung schutzzweckbezogener Wasserstände durch geeignete Maßnahmen verbessert werden; dabei sollen im Bereich geeigneter Grünlandflächen, wie zum Beispiel der Pfeifengraswiesen, zeitweise über Flur liegende und oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung erreicht werden;
2. Rast-, Schlaf- und Mauserplätze für durchziehende und übersommernde Vogelarten, insbesondere Kraniche, sollen in ihrer Funktion erhalten und verbessert werden;
3. die Pfeifengraswiesen sollen durch eine angepasste regelmäßige Nutzung, möglichst nicht vor dem 16. August eines jeden Jahres und vorrangig durch Mahd, erhalten und entwickelt werden;

4. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt der Feucht- und Nasswiesen sowie für den Schutz der Wiesenbrüter sollen geeignete Bewirtschaftungstermine für die extensive Grünlandnutzung angestrebt werden;
5. soweit es die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung zulassen, sollen Saumbiotope entlang der Gewässer und Gräben als Lebensraum des Großen Feuerfalters sowie als Brutplätze für Röhrichtbrüter erhalten werden und jeweils nur einseitig und in mehrjährigen Abständen gemäht werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die

Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

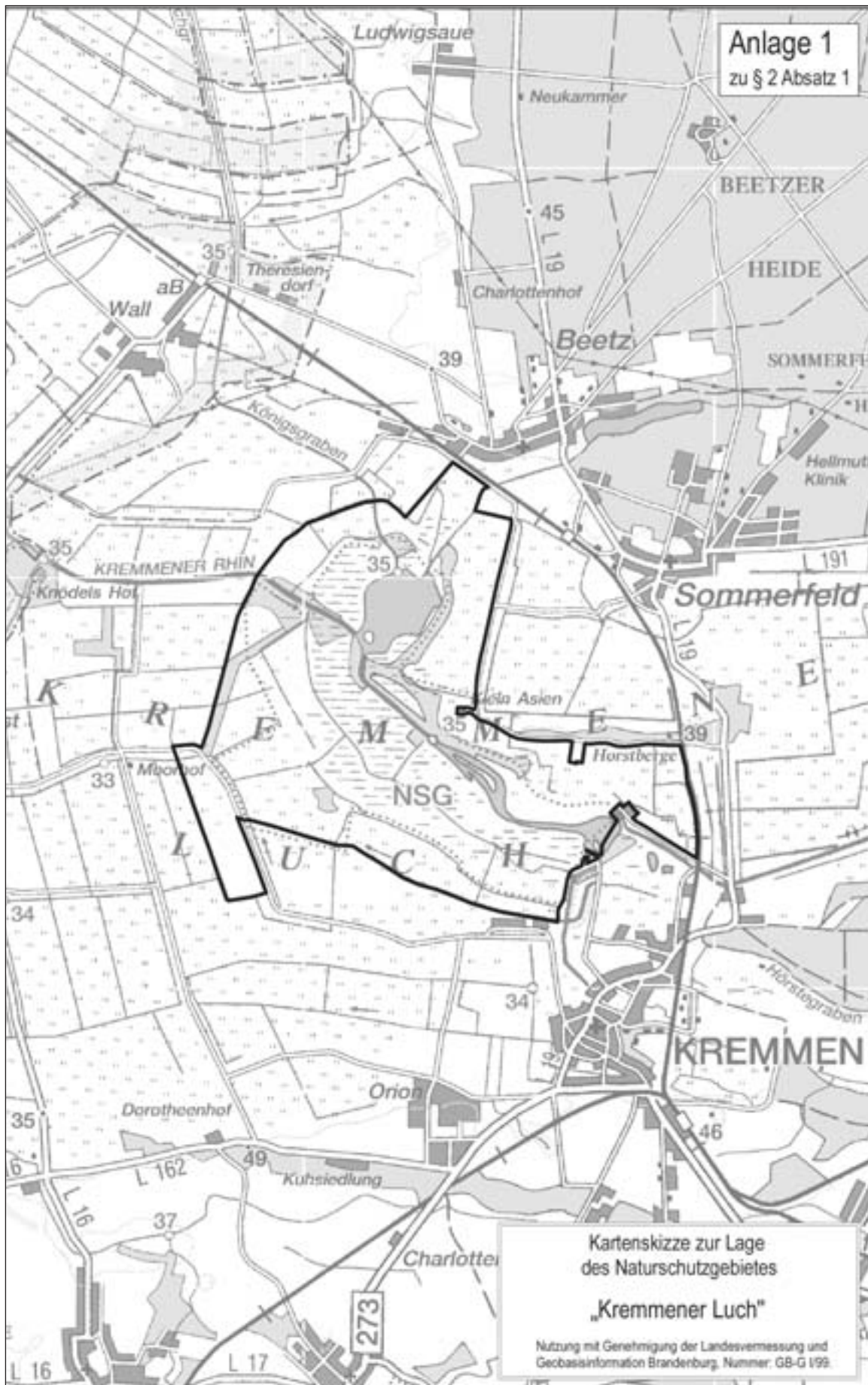
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Nummer 5 des Beschlusses Nummer 0054 des Bezirkstages Potsdam vom 26. Juni 1978: „Unterschutzstellung von Landschaftsteilen zu Naturschutzgebieten sowie Erweiterung bereits bestehender“, Naturschutzgebiet „Kremmener Luch“;
2. Anlage 1 Nummer 10 des Beschlusses Nummer 0116 des Bezirkstages Potsdam vom 17. März 1986, Naturschutzgebiet „Kremmener See“.

Potsdam, den 22. September 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kremmener Luch“		
lfd. Nummer	Kartenblatt	Unterzeichnung
1	3143-SO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 15. September 2009
2	3144-SW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. September 2009
3	3243-NO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. September 2009
4	3244-NW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. September 2009

2. Liegenschaftskarten im Maßstab 1 : 2 500

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kremmener Luch“			
Blatt-Nummer	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
1	Beetz	1, 5	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. September 2009
2	Beetz Sommerfeld	5 1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. September 2009
3	Beetz Kremmen Staffelde	1 24 18, 19	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. September 2009
4	Beetz Kremmen Sommerfeld Staffelde	1, 5 24 1 19	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. September 2009
5	Beetz Kremmen Sommerfeld	5 24 1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. September 2009
6	Kremmen Staffelde	7, 21, 22, 24 19	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. September 2009
7	Kremmen Sommerfeld	1, 4, 7, 21, 24 1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. September 2009
8	Kremmen Sommerfeld	1, 2, 24 1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. September 2009
9	Kremmen	2, 24	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. September 2009
10	Kremmen	6, 21, 22	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. September 2009
11	Kremmen	4, 7, 21, 24	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. September 2009
12	Kremmen	2, 4, 21, 24	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. September 2009
13	Kremmen	2, 24	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 15. September 2009

**Verordnung über das Ausschreibungsverfahren
und die Auswahl der Bewerber für die Tätigkeit
als Bezirksschornsteinfegermeister oder als
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
(Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-
Ausschreibungsverordnung – BbgBAV)**

Vom 30. September 2009

Auf Grund des § 9 Absatz 5 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), der durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) neu gefasst worden ist, und des § 2 Nummer 2 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten zur Zulassung von Rohrfernleitungen vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604) verordnet der Minister für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das Ausschreibungsverfahren und das Verfahren zur Auswahl der Bewerber für die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister beziehungsweise zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz für Bezirke, die ab dem 1. Januar 2010 und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 frei werden.

§ 2

Ausschreibungsverfahren

(1) Die Verfahren nach dieser Verordnung müssen sachgerecht, objektiv, transparent und nicht diskriminierend durchgeführt werden.

(2) Die Bestellungsbehörde gemäß Nummer 1 der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen hat die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister beziehungsweise als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in den Internetportalen www.bund.de und www.wirtschaft.brandenburg.de auszuschriften.

(3) Die Ausschreibung erfolgt in der Regel vier Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem der Bezirk regelmäßig neu zu besetzen ist (Vergabetermin) oder unverzüglich nachdem die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 8 des Schornsteinfegergesetzes erloschen ist. Es können für einen Vergabetermin mehrere Bezirke ausgeschrieben werden. Die Frist für die Bewerbung und die Einsendung der Bewerbungsunterlagen nach § 4 Absatz 1 endet drei Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung (Bewerbungsfrist). Es gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Bestellungsbehörde.

(4) Die Auswahlentscheidung ist von der Bestellungsbehörde zu treffen. Für die Auswahl bei der Besetzung des Bezirks (§ 6) dienen als Entscheidungsgrundlage in der Regel die eingesandten Bewerbungsunterlagen (§ 4).

(5) Ist auf der Grundlage der eingesandten Bewerbungsunterlagen keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirks möglich, werden die geeignetsten Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Bei einer Einladung per E-Mail muss die Bestätigung des Empfangs der Einladung durch die Bewerber innerhalb von zwei Werktagen nach dem Zugang der Einladung in der Bestellungsbehörde eingehen. Eine schriftliche Einladung per Post gilt am dritten Tag nach ihrer Aufgabe als den Bewerbern zugegangen. Die schriftliche Bestätigung des Empfangs dieser Einladung muss innerhalb von fünf Werktagen nach dem Zugang in der Bestellungsbehörde eingehen. In Zusammenhang mit dem Bewerbungsgespräch entstehende Reisekosten werden den Bewerbern nicht erstattet.

(6) Sollte zum Zeitpunkt des Vergabetermins das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren noch nicht beendet sein, kann die Bestellungsbehörde gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes anordnen, dass ein Bezirksschornsteinfegermeister eines anderen Bezirks die Aufgaben für die Dauer des Verfahrens vorübergehend wahrnimmt.

§ 3

Inhalt der Ausschreibung

Die Ausschreibung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister beziehungsweise bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger muss enthalten:

1. eine Beschreibung der örtlichen Lage des ausgeschriebenen Bezirks, Anzahl derkehr- und überprüfungspflichtigen Gebäude und Nutzungseinheiten,
2. den Vergabetermin,
3. die Dauer der Bestellung gemäß § 10 Absatz 1 und § 48 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes unter Hinweis auf die Altersgrenze gemäß § 9 des Schornsteinfegergesetzes,
4. die Bewerbungsfrist,
5. einen Hinweis darauf, dass Bewerber nach § 9 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen müssen,
6. eine Aufzählung der von den Bewerbern nach § 4 vorzulegenden Bewerbungsunterlagen,
7. einen Hinweis, dass gemäß § 9 Absatz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 5 die Auswahl zwischen den Bewerbern nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen wird,
8. den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse der Bestellungsbehörde, an die die Bewerbungsunterlagen zu senden sind und

9. einen Hinweis auf die Fundstelle dieser Verordnung.

§ 4

Bewerbungsunterlagen

(1) Für eine Bewerbung müssen folgende Unterlagen eingesandt werden:

1. eine schriftliche Bewerbung für einen oder mehrere Bezirke eines Vergabetermins, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, eine Telekommunikationsnummer enthält und unterzeichnet ist,
2. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang und alle Qualifikationen enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen (zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse sind nachzuweisen),
3. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
4. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden und Arbeitsverträgen,
5. eine Erklärung, dass der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben nach Kapitel 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes wahrzunehmen,
6. eine Erklärung der Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister beziehungsweise bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,
7. eine Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder bei Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des

Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde und

8. eine Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.

(2) Die Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 können der Bestellungsbehörde als Kopie übersandt werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Die Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1 Nummer 5 bis 8 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Nachweisen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist eine deutsche Übersetzung beizulegen. Bewerbungsunterlagen werden, vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 2, zurückgesandt. Die Anlage zu dieser Verordnung dient der Wahrung der Vollständigkeit der Unterlagen für eine Bewerbung.

(3) Werden zu einem Vergabetermin mehrere Bezirke ausgeschrieben, können sich die Bewerber auch für mehrere Bezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in dem Fall nur in einer Ausfertigung einzureichen.

(4) Im Falle fehlender oder veralteter oder nicht fristgemäß nach § 2 Absatz 3 Satz 3 eingesandter Bewerbungsunterlagen oder fehlender deutscher Übersetzungen sind die Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen werden mit dem entsprechenden Vermerk zurückgesandt. Die Bestellungsbehörde kann im begründeten Einzelfall die Bewerber auffordern, Nachweise oder Übersetzungen innerhalb einer vorgegebenen Einsendefrist vorzulegen oder kann Ausnahmen von der Fristsetzung zulassen.

(5) Vom Auswahlverfahren werden auch die Bewerber ausgeschlossen, die die Teilnahme an der Ausschreibung durch Vorlage falscher Bewerbungsunterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen haben. Sollte der Bewerber bereits zum Bezirksschornsteinfegermeister beziehungsweise zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt worden sein, wird die Bestellung nach § 11 Absatz 1 des Schornsteinfegergesetzes zurückgenommen.

(6) Bei einer Berufung auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Unterlagen grundsätzlich als nicht eingesandt. Die Bestellungsbehörde kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 5

Mitwirkung von sachkundigen Dritten

(1) Die Bestellungsbehörde kann vor ihrer Auswahl sachkundige Dritte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu Rate ziehen. Die sachkundigen Dritten dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an der betreffenden Ausschreibung beteiligt sein.

(2) Versucht ein Bewerber sich durch direkte oder indirekte Beeinflussung eines sachkundigen Dritten einen Vorteil im Auswahlverfahren zu verschaffen, gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

§ 6

Anforderungen und Auswahl

(1) Die Bewerber müssen fachlich geeignet sein. Gemäß § 9 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ist fachlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach den §§ 7 bis 9 der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

(2) Die Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen.

(3) Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlich sind.

(4) Die Bewerber müssen die zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Bewerber nicht vorbestraft sind, in der Vergangenheit keine Verstöße gegen die Berufspflichten begangen haben und keine begründeten Zweifel an ihrer Verfassungstreue bestehen. Die Bestellungsbehörde kann ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung und eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von den Bewerbern abfordern.

(5) Die Auswahl zwischen den Bewerbern ist gemäß § 9 Absatz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes von der Bestellungsbehörde nach ihrer

- **Eignung** (insbesondere persönliche Zuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung, Flexibilität),
- **Befähigung** (insbesondere Ergebnisse einer aufgabenbezogenen Berufsausbildung, einschlägige Fortbildungen und Spezialkenntnisse (vor allem EDV-Kenntnisse), Organisationsfähigkeit, Kundenorientierung, Schlüssigkeit des Geschäftskonzeptes, Zeitnähe der aufgabenbezogenen Tätigkeit) und
- **fachlichen Leistung** (insbesondere Dauer der Berufserfahrungen, Erfahrungen als selbstständiger Schornsteinfeger, Bewertungen in Zeugnissen, Beurteilungen und anlässlich von Arbeitsüberprüfungen, aktueller Stand der Fachkenntnisse)

vorzunehmen.

(6) Bei der Auswahl sind besonders die Dauer der Berufserfahrung als Schornsteinfeger unter Berücksichtigung eventueller Ergebnisse von Arbeitsüberprüfungen, Zeugnissen, Beurteilungen und der aktuelle Stand der Fachkenntnisse zu berücksichtigen.

(7) Das Auswahlverfahren wird durch die Bestellungsbehörde dokumentiert.

(8) Von Rückfragen zum Verfahrensstand während eines Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens ist abzusehen.

§ 7

Verfahren nach der Auswahlentscheidung

(1) Die Bestellungsbehörde benachrichtigt den ausgewählten Bewerber. Eine schriftliche Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung des Bewerbers muss im Fall einer E-Mail-Sendung innerhalb von zwei Werktagen, in allen übrigen Fällen innerhalb von fünf Werktagen nach dem Zugang der Benachrichtigung bei dem Bewerber in der Bestellungsbehörde eingehen.

(2) Lehnt der ausgewählte Bewerber die vorgesehene Bestellung ab, wird der nächste geeignete Bewerber durch die Bestellungsbehörde benachrichtigt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Nach Eingang der Erklärung über die Annahme benachrichtigt die Bestellungsbehörde die erfolglosen Bewerber und bestellt in der Regel nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist den ausgewählten Bewerber für den ausgeschriebenen Bezirk. Ist der Bewerber bereits Inhaber eines Bezirks, muss er zum Zeitpunkt der Bestellung die Aufhebung der bisherigen Bestellung nach § 11 Absatz 5 des Schornsteinfegergesetzes beantragen.

(4) Gemäß § 10 Absatz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Bestellung keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Potsdam, den 30. September 2009

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Anlage
(zu § 4 Absatz 2)

Nr.	Bewerbungsunterlagen	Inhalt
1.	schriftliche Bewerbung	<ul style="list-style-type: none"> – für einen oder mehrere Bezirke eines Vergabetermins <input type="checkbox"/> – Familienname <input type="checkbox"/> – Vorname <input type="checkbox"/> – Anschrift <input type="checkbox"/> – Telekommunikationsnummer <input type="checkbox"/> – Unterschrift <input type="checkbox"/>
2.	tabellarischer Lebenslauf Nachweise (Kopien)	<ul style="list-style-type: none"> – genaue, lückenlose Angaben mit Anfang sowie Ende der jeweiligen Tätigkeiten (Datum) über <input type="checkbox"/> – schulische Vorbildung <input type="checkbox"/> – berufliche Vorbildung <input type="checkbox"/> – beruflichen Werdegang <input type="checkbox"/> – über zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse <input type="checkbox"/>
3.	Nachweise (Kopien) Unterlagen und Bescheinigungen	<ul style="list-style-type: none"> – über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle in Form von Zeugnissen <input type="checkbox"/> – der Gesellenprüfung <input type="checkbox"/> und – der Meisterprüfung <input type="checkbox"/> oder – gleichwertiger Qualifikationen <input type="checkbox"/> oder – über die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegende erworbene Berufsqualifikation von Bewerbern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz <input type="radio"/>
4.	Nachweise (Kopien)	<ul style="list-style-type: none"> – über die bisherigen Schornstiefertätigkeiten in Form von <input type="checkbox"/> – Bestellsurkunden <input type="checkbox"/> und – Arbeitsverträgen <input type="checkbox"/>
5.	Erklärung (nicht älter als 3 Monate)	– zur gesundheitlichen Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Kapitel 3 des Schornstiefeger-Handwerksgesetzes <input type="checkbox"/>
6.	Erklärung (nicht älter als 3 Monate)	– über den Kenntnisstand der deutschen Sprache für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornstiefegermeister bzw. bevollmächtigter Bezirksschornstiefeger von Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben <input type="radio"/>

Nr.	Bewerbungsunterlagen	Inhalt
7.	<p>Zustimmungserklärung (nicht älter als 3 Monate)</p> <p>Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate)</p> <p>Versicherung an Eides Statt (nicht älter als 3 Monate)</p> <p>feierliche Erklärung (nicht älter als 3 Monate)</p>	<p>– zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister <input type="checkbox"/></p> <p>oder</p> <p>– der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist bei Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben <input type="radio"/></p> <p>oder</p> <p>– werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt <input type="radio"/></p> <p>oder</p> <p>– in Staaten, in denen es eine solche Versicherung nicht gibt, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde <input type="radio"/></p>
8.	Erklärung (nicht älter als 3 Monate)	<p>– ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber</p> <p>– strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind,</p> <p>– ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder</p> <p>– ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist <input type="checkbox"/></p>
	Nachweisen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist eine deutsche Übersetzung beizulegen.	

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

764

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 36 vom 3. November 2009

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0